VERORDNUNG (EWG) Nr. 1920/75 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1975

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 betreffend Zuckereinfuhren auf Grund des Abkommens mit Indien über Rohrzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 34 und Artikel 43,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der der Schlußakte über den Beitritt (2) beigefügten gemeinsamen Absichtserklärung über die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur ist die Frage der Ausfuhren von Zucker aus Indien nach der Gemeinschaft nach dem Ablauf des Commonwealth-Zuckerabkommens vom 31. Dezember 1974 durch die Gemeinschaft zu regeln. Dabei ist den Bestimmungen Rechnung zu tragen, die im Zusammenhang mit den Zuckereinfuhren aus den in dem der Beitrittsakte beigefügten Protokoll Nr. 22 genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth, etwa erlassen werden. Das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien abgeschlossene Rohrzuckerabkommen gibt dieser Verpflichtung Ausdruck und sieht für Indien eine Einfuhrregelung für Rohrzucker unter Präferenzbedingungen vor, die der für diejenigen Länder geltenden Regelung entspricht, welche in dem dem AKP/EWG-Abkommen von Lome beigefügten Protokoll über den AKP-Zucker genannt sind.

Zu dieser Präferenzregelung sind für die Gemeinschaft Durchführungsvorschriften zu erlassen. Dabei ist es bis zum Erlaß von Grundregeln auf dem Gebiet der Präferenzeinfuhr von Zucker in die Gemeinschaft notwendig, Übergangsbestimmungen zu erlassen und die Verordnung (EWG) Nr. 824/75 der Kommission vom 24. März 1975 zur Einführung einer Übergangsregelung für Zucker, der unter Präferenzbedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1884/75 (4), zu ergänzen.

Bis die Gemeinschaftsregeln über den Ursprung für Indien angepaßt sein werden, sind die durch die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/71 (6), festgelegten Regeln auf Rohrzucker, der im Rahmen des mit Indien abgeschlossenen Zuckerabkommens in die Gemeinschaft eingeführt wird, anwendbar. Um insbesondere die statistischen Kontrollen dieser Einfuhren zu ermöglichen, sind in der Zwischenzeit zusätzliche Bescheinigungen notwendig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 wird wie folgt ergänzt :

„c) dem Abkommen über Rohrzucker zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien."

Artikel 2

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 werden die Worte : „Präferenzzucker mit Ursprung in den in Anhang I genannten Staaten, Ländern oder Gebieten" durch die Worte : „Präferenzzukker mit Ursprung in den in Anhang I genannten Staaten, Ländern oder Gebieten, mit Ausnahme von Indien" ersetzt.

Artikel 3

In Verordnung (EWG) Nr. 824/75 wird folgender Artikel 7a eingefügt :

„Artikel 7a

(1) Zur Anwendung der vorliegenden Verordnung wird unter Präferenzzucker mit Ursprung in Indien der Zucker verstanden, für den der Nachweis dieses Ursprungs in Form einer Ursprungsbescheinigung erbracht wird, die den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 genannten Erfordernissen entspricht.

(2) Der Einführer von Zucker mit Ursprung in Indien hat außerdem den Zollbehörden der Gemeinschaft eine Bescheinigung vorzulegen, in der alle erforderlichen Vermerke von den zuständigen indischen Behörden angebracht worden sind.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1975, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 139 vom 25. 6. 1971, S. 6.

Diese Bescheinigung gibt an :

— einen der nachstehenden Vermerke :

„Anwendung von Verordnung (EWG) Nr. 824/75"

„Application règlement (CEE) nº 824/75"

„Applicazione regolamento (CEE) n. 824/75"

„Regulation (EEC) No 824/75 refers"

„Toepassing van Verordening (EEG) nr. 824/75"

„Anvendelse af forordning (EØF) nr. 824/75" ;

— das Verschiffungsdatum der Waren und die betreffende Lieferfrist gemäß den für den Präferenzzucker getroffenen Vereinbarungen. Die Angabe dieser Frist hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der in Absatz 1 genannten Bescheinigung bei der Einfuhr ;

— die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis.

(3) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission zum 21. jeden Monats die durch die Interessenten beigebrachten Kopien der in Absatz 2 genannten Bescheinigung, die sich auf die im vorhergehenden Kalendermonat getätigten Einfuhren beziehen. Diese Kopien enthalten die sich auf den Einfuhrvorgang und die tatsächlich eingeführten Mengen beziehenden Angaben."

Artikel 4

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 wird das Wort „Indien" hinzugefügt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 18. Juli 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission